

Art. 557 *III. Entstehung*

Die Stiftung entsteht erst mit der Eintragung ins Öffentlichkeitsregister als Stiftungsregister.

Kirchliche und Familienstiftungen und Stiftungen, deren Genußberechtigte sonst bestimmte Einzel- oder Verbandspersonen oder Firmen sind, erlangen ohne Eintragung ins Öffentlichkeitsregister das Recht der Persönlichkeit.

Betreibt jedoch auch eine solche Stiftung für ihren Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so ist sie zur Eintragung verpflichtet, erlangt aber ohne Eintragung das Recht der Persönlichkeit.

Die Eintragung einer durch letztwillige Verfügung errichteten Stiftung hat erst nach dem Tode des Stifters und beim Erbvertrage, wenn dieser es nicht anders bestimmt, eines der Stifter zu erfolgen.

E. *Aufsicht*

Art. 564 *I. Im allgemeinen*

Mit Ausnahme der kirchlichen, der reinen und gemischten Familienstiftungen und solcher Stiftungen, als deren Genußberechtigte bestimmte Verbandspersonen, Firmen oder deren Rechtsnachfolger bezeichnet sind, oder die nur Vermögen verwalten und seine Erträge verteilen, Beteiligung oder dergleichen bezwecken, stehen die Stiftungen unter der Aufsicht der Regierung, der die Registerbehörde von jeder eintragungspflichtigen Stiftung Mitteilung zu machen hat und deren Entschiede an den Verwaltungsgerichtshof weitergezogen werden können.

.....

F. *Familien-, kirchliche Stiftung und dergleichen*

Art. 567 Die dauernde oder zeitweilige richterliche Aufsicht in bezug auf Anordnung der Organisation und des Zweckes über die der Aufsicht nicht unterstehenden Stiftungen, soweit es nicht kirchliche sind, und ihre Umwandlung kann auf Antrag von Beteiligten vom Richter im Rechtsfürsorgeverfahren ausgesprochen und, wenn hinreichende Gründe vorliegen, wieder aufgehoben werden; in diesem Falle kann der Richter gleich der Regierung als Aufsichtsbehörde die entsprechenden Anordnungen treffen. Über sonstige Anstände privatrechtlicher Natur, wie über die Frage der Genußberechtigung (Anrecht oder Vorrecht), ihren Umfang und dergleichen entscheidet in allen Fällen der Richter im Streitverfahren, soweit nicht freies Ermessen der Stiftungsorgane vorgesehen ist. Bei Familienstiftungen kann der Stifter zugleich bestimmen, daß die Gläubiger der bestimmt bezeichneten Drittbedachten (Destinatäre) diesen ihren unentgeltlich erlangten Stiftungsgenuß auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder Konkurses nicht entziehen dürfen.

Es können auch Treuhandzertifikate an die Genußberechtigten ausgegeben werden.